

Dritten in einem anderen Bundesstaat überträgt, in welchem der Verleger, wie hier Ernst und Korn in Berlin nach dem §. 27. des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 die hier geltenden Bedingungen des Schutzes gegen Nachdruck resp. Nachbildung nicht auch ihrerseits erfüllt haben; daß vielmehr, wenn auch allerdings der Begriff des Herausgebers neben demjenigen des gleichzeitig auf dem Werke genannten Verlegers nur derjenige des Urhebers neben demjenigen des ausschließlichen Inhabers des Vervielfältigungsrechts sein kann, doch nichts entgegensteht, daß bereits der Herausgeber, also Urheber, in seinem Lande durch Befolgung der dort geltenden Gesetze den Schutz gegen den Nachdruck u. s. w. erwirbt, um ihn sodann vermöge der Bundesgesetze zugleich mit dem Verlagsvertrage auf den Verleger in einem anderen Bundeslande zu übertragen, wodurch dieser der Nothwendigkeit überhoben wird, denselben hier noch besonders nach den hier geltenden Gesetzen zu erwerben; daß dieses Sachverhältniß durch die oben bezeichneten Bemerkungen auf dem Kupferstiche für die Angeklagten zur Genüge declarirt war, und sie sich daher mit der angeblichen Ermittlung allein, daß die Verleger Ernst und Korn in Berlin der Bedingung des §. 27. des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 nicht Genüge geleistet hätten, zur Nachbildung resp. zum öffentlichen Verkaufe der Nachbildungen nicht berechtigt halten durften; daß aber endlich, wenn nach §. 15. dieses Gesetzes die Untersuchung wegen Nachdrucks u. s. w. nur auf den Antrag des Verlegten erfolgen darf, in dieser Beziehung also für den erkennenden Richter der Nachweis allerdings entscheidend ist, daß nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages dennoch Ernst und Korn nicht wirkliche Verleger, also ausschließliche Inhaber des Vervielfältigungsrechts, und damit allein die durch die Nachbildung Verlegten, sondern nur Commissionäre des Carl W. in München seien, welcher denn auch den Antrag auf Verfolgung erhoben hat;

3) Nach §. 29. des preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 dauert der Schutz für Kupferstiche u. s. w. gegen Nachbildung so lange, als die Platten, Formen oder Modelle, mittelst welcher die Abbildung dargestellt wird, noch nutzbar sind.

Der artistische Sachverständigen-Verein erklärt die vorliegenden Platten noch für nutzbar.

Die Angeklagten wenden aber ein, daß in diesem Falle von der Original-Kupferplatte des Merz'schen Stiches auf galvanischem Wege sogenannte Tochterplatten genommen und nur diese beim Drucke benutzt seien, mithin die Voraussetzung des Gesetzes, daß die Originalplatte durch den Gebrauch abgenutzt werde, factisch nicht mehr vorhanden sei.

Der erste Richter verwirft diesen Einwand, weil die Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845 den Schutz gegen Nachbildung unbedingt für 10 Jahre resp. für die Lebensdauer oder gar für 30 Jahre nach dem Tode gewähren, und das Patent vom 16. Januar 1846 sogar ausdrücklich den gedachten §. 29. des preussischen Gesetzes von 1837, insoweit er eine kürzere Frist vorschreibe, abändere.

In Appellatorio führten hiergegen die Angeklagten aus: Der Bundesbeschluss von 1837 sei nicht maßgebend, weil das preussische Gesetz vom 11. Juni 1837 später als dieser Bundesbeschluss publicirt sei, dieses also demselben derogire. Das Publicationspatent vom 19. Januar 1846 zu dem Bundesbeschlusse von 1845 ändere ferner die dort genannten Paragraphen des Gesetzes vom 11. Juni 1837, und darunter den obigen §. 29. nur insoweit ab, als sie kürzere Schutzfristen wie der Bundesbeschluss gewährten; der gedachte §. 29. gewähre aber keine Schutzfrist, sondern enthalte überhaupt eine Bedingung für die Fortdauer des Rechts, nämlich die Brauchbarkeit der Platte; sie gelte neben der Schutzfrist in dem Sinne, daß diese gewährt werde, insofern innerhalb ihres Laufes die Platte brauchbar sei. Da nun Waagen den Eintritt der Bedingung durch den Ge-

brauch der Tochterplatte selbst unmöglich gemacht habe, so verliere er nach §. 104. ff. Tit. 4. Th. I. und §. 515. Tit. 12 des Allg. Landrechts sein Recht. Die Galvanoplastik sei eine spätere, zur Zeit des Gesetzes von 1837 unbekannt gewesene Erfindung. Es wurde Beweis angetreten, daß, wenn die von den Tochterplatten genommenen Abdrücke des Stiches (mindestens 3000) von der Original-Kupferplatte genommen worden wären, diese jetzt nicht mehr brauchbar sein würde.

Auch der Appellationsrichter verwirft diesen Einwand. Die Originalplatte sei, wie festgestellt, noch jetzt brauchbar, und darauf komme es allein an. Die Schonung dieser Originalplatte durch Beihilfe von Neben- oder Tochterplatten fördere vielmehr den Zweck des Gesetzes, nämlich den Schutz des künstlerischen Eigenthums, wie andererseits der Verlust der Originalplatte den Schutz des Gesetzes, trotz der Existenz der Nebenplatten, endigen würde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde führt aus, daß bei dem hier eingeschlagenen Verfahren der Originalplatte eine ewige Dauer gegeben, und damit das Gesetz, welches nur einen bedingten Schutz gewähren wolle, umgangen würde. Außerdem würde nur den Abdrücken von der Originalplatte, anderen Abdrücken aber nicht, der Schutz des Gesetzes gewährt.

Es ist bei der hier vorliegenden Frage über die Dauer der verschiedenen Schutzfristen in den Bundesgesetzen und im §. 29. des preussischen Gesetzes von 1837 nach der Fassung klar, daß, da dieser §. 29. bei der Publication jener Bundesgesetze in Preußen insoweit abgeändert ist, als er eine kürzere Schutzfrist enthält, das Verhältniß dieses §. 29. zu jenen Bundesgesetzen offenbar nun dieses:

daß die in den Bundesgesetzen vorgeschriebenen bestimmten Schutzfristen unbedingt in Preußen anwendbar sind, auch wenn innerhalb derselben die Platten und Formen u. s. w. unbrauchbar werden, und daß sogar, wenn die Platten und Formen über jene Schutzfristen hinaus noch brauchbar bleiben, alsdann auch die Nachbildung noch über jene bestimmten Schutzfristen hinaus und während der Dauer der Brauchbarkeit verboten bleibt.

Das Ober-Tribunal hat diesen Beschwerdepunkt aus folgenden Gründen verworfen:

in Erwägung, daß allerdings der §. 29. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 die Nachbildung der dort genannten Kunstwerke, unter Anderen der Kupferstiche, so lange untersagt, als die Platten, Formen und Modelle, mittelst welcher die (ursprüngliche) Abbildung dargestellt ward, noch nutzbar sind, und daß das Publications-Patent vom 29. November 1837 zu dem Bundesbeschlusse vom 9. November 1837 bereits am 11. December 1837 in der Gesetz-Sammlung erschienen war, bevor jenes Gesetz vom 11. Juni 1837 in die Gesetz-Sammlung (am 18. December 1837) aufgenommen wurde; daß jedoch ein jeder Zweifel darüber, ob sonach die in dem Artikel 2. jenes Bundesbeschlusses bestimmte unbedingte Schutzfrist von zehn Jahren durch den §. 29. des später publicirten preussischen Gesetzes vom 11. Juni 1837 modificirt sei, durch das Publications-Patent vom 16. Januar 1846, zu dem jene Schutzfrist auf 30 Jahre verlängerten Bundesbeschlusse vom 19. Juni 1845 gehoben wird, indem dadurch unter Anderem auch jener §. 29. des Gesetzes vom 11. Juni 1837 insoweit abgeändert wird, als er eine kürzere Schutzfrist enthält;

daß nun aber die Bestimmung dieses §. 29. nicht als eine Bedingung der Rechtsausübung, sondern als eine unbestimmte Frist, d. h. als die Gestattung des Rechts bis zu dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses (dies incertus), zu betrachten ist, deren fortdauernde Wirksamkeit hier nur erst dann in Frage kommen könnte, wenn, was nicht der Fall, jene auf einen bestimmten Zeitraum normirte Schutzfrist der Bundesgesetze bereits abgelaufen wäre, und es